

Gemeinde BremgartenKanton Bern

Wärmekollektiv

Überbauungsplan
mit Sonderbauvorschriften

Mst. 1:2'000



GENEHMIGT

Bern, den 25. Okt. 1984

Direktion f. Verkehr, Energie
und Wasserwirtschaft

Direktor: *Halim*

Plan Nr. : En 1.1-0

Datum : 31. Juli 1984
Gezeichnet: D. B.
Format : 110-126

Änderungen:

HRMÜLLER AG

Ingenieurbureau
für Hoch- und Tiefbau
3047 Bremgarten-Bern
Telefon 031 23 85 62

Legende :



Öffentl. Hauptleitungen mit Abzweigschacht des Wärmekollektives



Wirkungsbereich des Überbauungsplanes

Genehmigungsvermerke :

Vorprüfung durch die Kant. Baudirektion vom 18. Juli 1984
Öffentliche Auflage
Publikation vom 3. August 1984 im Amtsanzeiger und vom 4. August 1984 im Amtsblatt
Öffentliche Planauflage vom 3. August 1984 bis 3. September 1984
Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer vom 2. August 1984
Einspracheverhandlung am: 14. September 1984
Erledigte Einsprachen: 1
Un erledigte Einsprachen: 0
Rechtsverwarungen: 2

Genehmigt durch den Gemeinderat

Am 26. Juli 1984 Der Präsident
Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Einwohnergemeinde Bremgarten

Am 17. Sept. 1984 ohne Gegenstimme
Nomens der Einwohnergemeinde
Der Präsident
Der Sekretär



Genehmigt durch die Direktion für Verkehr Energie- und Wasserwirtschaft

I. Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan "Wärmekollektiv"

Art. 1 Wirkungsbereich

Die vorliegenden Sonderbauvorschriften sowie der Überbauungsplan finden Anwendung auf die im Überbauungsplan mit Punktstrichen abgegrenzten Gebiete.

Art. 2 Anschlusspflicht für die Raumheizung

Innerhalb der durch den Überbauungsplan ausgeschiedenen Gebiete sind alle Gebäude an das Wärmekollektiv der Einwohnergemeinde Bremgarten anzuschliessen (gemäss EnG Art. II, Abs. 2).

Art. 3 Wärmekollektiv Reglement

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wärmekollektiv-Reglementes vom 1984

Art. 4 Aufhebung bisheriger Sonderbauvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Sonderbauvorschriften werden aufgehoben :
a) Art. 12 der Sonderbauvorschriften zum Überbauungs- und Gestaltungsplan Stuckishausgüter, Abschnitt I vom 16. März 1981
b) Art. 12 der Sonderbauvorschriften zum Überbauungs- und Gestaltungsplan Stuckishausgüter, Abschnitt II vom 16. März 1981
c) Art. II der Sonderbauvorschriften zum Überbauungs- und Gestaltungsplan "Rütirain" vom 13. Dezember 1982

H. W. Nief
Dipl. Ing. und
Grundbuchgeometer
3006 Bern